



Statuten Verein graubünden Trailrun

graubünden Trailrun

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen graubünden Trailrun besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist (am Ort der Geschäftsstelle) im Kanton Graubünden.

Art. 3 Der Verein graubünden Trailrun bezweckt die Marke graubünden Trailrun sowie die Teilbereiche aus dem NRP-Projekt graubünden Trailrun weiterzuführen und so die Entwicklung der Sportart Trailrunning im Kanton Graubünden langfristig zu stärken und zu fördern. Die Vereinsstruktur ermöglicht die Partizipation von Institutionen und Personen aus unterschiedlichen Teilbereichen.

Hauptaufgaben:

- Anlaufstelle für Anfragen und Anliegen aller Art im Bereich Trailrunning
- Koordination und Bearbeitung der Anfragen und Anliegen
- Aufarbeiten und Bereitstellen von Informationen, die für Trailrunning relevant sind
- Betreuung und Bewirtschaftung der Internetplattform www.graubuendentrailrun.ch
- Organisation von Netzwerktreffen

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie Organisationen, juristische Personen sowie Verbände, Vereine und NGOs werden.

Art. 5 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer zwei-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahres.

Art. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Statuten und Reglemente in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Mitteilung des Ausschlussentscheids des Vorstands schriftlich an den Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu richten.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (mit Geschäftsstelle)
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

a) Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins graubünden Trailrun.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt in geeigneter Form 20 Tage vor der Versammlung.

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung ist drei Monate im Voraus bekanntzugeben. Vorschläge und Anträge der Mitglieder sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 9 Alle Aktivmitglieder verfügen über eine Stimme. Passivmitglieder haben keine Stimme, sie können sich jedoch zur Wahl stellen.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht Antrag auf geheime Durchführung gestellt wird.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Bei Sachabstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfaches Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Kenntnisnahme des Budgets
- c) Festsetzung des Rahmens der Mitgliederbeiträge pro Kategorie
- d) Wahl des Vereinsvorstandes
- e) Wahl der GPK
- f) Behandlung der ordentlichen Traktanden
- g) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag für eine Wahl oder Sachabstimmung im Zirkularverfahren ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

b) Vorstand mit Geschäftsstelle

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, die für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten hat die Geschäftsstelle ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung selbst.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Sie hat diesfalls innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden.

Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Jede statutengemäss einberufene Sitzung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen jederzeit Fachpersonen mit beratender Stimme beziehen.

Die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag für eine Wahl oder Sachabstimmung im Zirkularverfahren ist einem Beschluss an einer Vorstandssitzung gleichgestellt.

Art. 13 Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung durch die Vereinsorgane.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Kontrolle über die Durchführung von deren Beschlüssen, allfällig Entscheid über die Durchführung eines schriftlichen Zustimmungsverfahrens bei den Mitgliedern
- b) Festlegung der Vereinsstrategie
- c) Vertretung nach aussen
- d) Erlass und Änderung von Organisations-, Finanz- und anderen Reglementen, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist
- e) Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- f) Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers
- g) Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen den Organen bzw. weiteren Gremien des Vereins
- h) Beschlussfassung über sonstige gesetzlich und reglementarisch dem Vorstand zugewiesene Befugnisse sowie insbesondere über Geschäfte, welche die Organe und die weiteren Gremien dem Vorstand unterbreiten

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Fragen zuständig, die nicht ausschliesslich anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 14 Die Präsidentin oder der Präsident hat zusätzlich zu ihrer oder seiner Obliegenheit als Vorsitzende*r des Vorstandes folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) laufende Überwachung des Vereins als Ganzes
- b) Sicherstellung einer geeigneten internen und externen Kommunikation in Vereinsgeschäften mit Bedeutung
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung in Vertretung des Vorstandes und personalrechtliche Entscheide betreffend die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, ausgenommen die Anstellung und Entlassung desselben, im Rahmen des Anstellungsverhältnisses
- d) Entscheid über nicht aufschiebbare und anders nicht zweckmässig zu treffende Anordnungen und Massnahmen in Vereinsgeschäften mit Bedeutung

Art. 15 Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsstelle führt im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes (Organisationsreglement) die laufenden Geschäfte des Vereins, womit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer die operative Leitung von graubünden Trailrun obliegt. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins im Auftrag und unter Aufsicht des Vorstandes. Sie berät die Mitglieder und Organe und ist für Dritte die Anlaufstelle.

Art. 16 Die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter*in erhalten alle das Einzelzeichnungsrecht.

c) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 17 Die GPK besteht aus zwei Personen und wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die GPK hat die Jahresrechnung zu prüfen, darüber zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und über deren Abnahme Antrag zu stellen.

IV. Finanzierung, Haftung, Entschädigungen

a) Finanzierung

Art. 18 Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der folgenden Kategorien:
 - a. Einzelperson
 - b. Organisation aktiv
 - c. Organisation passiv
- b) Beiträge aus den verschiedenen Angeboten für Vereinsmitglieder (Pakete)
- c) Beiträge von Institutionen, die keinem Mitgliedsverband angeschlossen sind
- d) Beiträge der öffentlichen Hand

Der Verein erbringt Dienstleistungen zugunsten von Tourismusorganisationen und Veranstaltern, zu zumindest kostendeckenden Preisen. Ist dies aus achtenswerten Gründen nicht möglich, bringt sie zuhanden der Mitgliederversammlung in einem Anhang zur Jahresrechnung entsprechende Bemerkungen an.

Art. 19 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Personen, welche sich mit Eigenleistungen zu Gunsten des Vereins engagieren wie beispielsweise Vorstandsmitglieder, GPK-Mitglieder oder Trailtreffeiter*innen können vom Mitgliederbeitrag befreit werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorstand.

b) Haftung

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen.

c) Entschädigung

Art. 21 Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz anfallender Spesen. Ein massvolles Entgelt an Vorstandsmitglieder kann ausgerichtet werden.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 22 Die Revision der Statuten kann von jedem Mitglied unter Angabe der Revisionsgründe zuhanden der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Statutenrevision von Seiten der Vereinsmitglieder sind drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Text eines Revisionsvorschlages ist den Mitgliedern zwei Monate vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Art. 23 Die Auflösung kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern an dieser mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und sich von diesen mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen für die Auflösung aussprechen. Ein Antrag auf Auflösung ist spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Auflösung bestimmen können.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz und Tätigkeitsbereich im Kanton Graubünden oder in der Schweiz übertragen.

Art. 24 Die Mitglieder haben die Statuten an der Gründungsversammlung vom 7. März 2024 verabschiedet und per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen sämtliche früheren Rechtssatzungen.